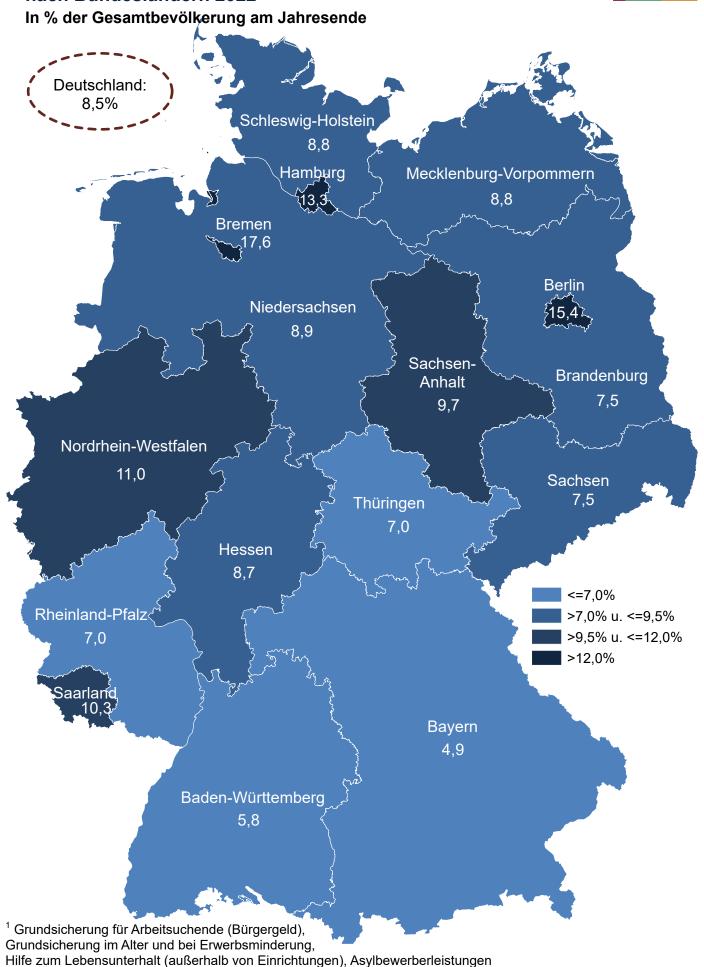
■ Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung¹ nach Bundesländern 2022





Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024), Sozialberichterstattung © GeoBasis-DE / BKG 2011



Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung nach Bundesländern 2022

Im Jahr 2022 verfügen 8,5 % der Bevölkerung in Deutschland über keines oder ein so geringes Einkommen, dass sie auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Dazu zählen die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, vormals Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen) sowie die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wie die Abbildung erkennen lässt, unterscheidet sich der Anteil der Grundsicherungsempfänger*innen an der Bevölkerung regional sehr stark. So liegt die Empfängerquote in Bremen bei 17,6 %, in Bayern hingegen nur bei 4,9 %. Dies bedeutet für Bremen, dass hier fast jeder sechste Einwohner sein niedriges Einkommen durch Grundsicherungsleistungen aufstocken muss, in Bayern dagegen nur etwa jeder zwanzigste.

Bei dieser Aufschlüsselung nach Bundesländern zeigt sich tendenziell

- eine Abstufung zwischen Nord und Süd,
- eine Abweichung zwischen Flächenstaaten und Stadtstaaten.

Hinter diesen Unterschieden stehen vor allem ökonomische und soziale Faktoren. Insbesondere die schlechte Wirtschaftslage und die hohe Arbeitslosigkeit in einzelnen Regionen führen zu einer hohen Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen. Aber auch die Unterschiede in den Lebensformen haben einen Einfluss auf den Grundsicherungsbedarf. So liegt in Großstädten der Anteil der Alleinlebenden und Alleinerziehenden deutlich höher als im ländlichen Raum. Zu berücksichtigen sind auch die Einkommensunterschiede: In Regionen, in denen Niedriglöhne und auch Niedrigrenten verbreitet sind, dürfte auch die Grundsicherungsabhängigkeit stärker ausfallen. Hinzu kommt, dass in Regionen und Städten, die ein hohes Mietpreisniveau aufweisen, die Angewiesenheit auf aufstockende Grundsicherungsleistungen höher ist, da die Kosten der Unterkunft nicht mehr mit dem eigenen Einkommen bestritten werden können.

Die Grundsicherung greift als "letztes soziales Netz" und setzt "Hilfebedürftigkeit" voraus (s.u. "Leistungen der Grundsicherung"). Zwischen den Jahren 2006 und 2012 haben sich die Empfängerzahlen und -quoten im Bundesdurchschnitt leicht rückläufig entwickelt (vgl. <u>Abbildung III.53b</u>). Zwischen den Jahren 2013 und 2015 zeigte sich dann ein erneuter Anstieg, im Wesentlichen als Folge der starken Zuwanderung von Flüchtlingen und der zunehmenden Zahl von Empfänger*innen von Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (vgl. <u>Abbildung III.83</u>). Seit dem Jahr 2016 hat abermals ein Rückgang eingesetzt, der im Jahr 2022 durch einen Anstieg unterbrochen wird.

Leistungen der Grundsicherung

Die Leistungen der Grundsicherung (auch als Mindestsicherung bezeichnet) haben einen fürsorgerechtlichen Charakter und dienen als "letztes soziales Netz" bei denjenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden. Leistungsvoraussetzung ist immer ein Zustand der "Hilfebedürftigkeit". Jenseits einiger, niedriger Freigrenzen werden eigenes Einkommen (gleich welcher Art) und Vermögen sowie das Einkommen und Vermögen von (Ehe)Partner*innen beim Leistungsbezug angerechnet.

Die Grundsicherung in Deutschland gliedert sich in unterschiedliche Teilsysteme, die zwar ähnliche Leistungsgrundsätze aufweisen, sich aber auf unterschiedliche Personenkreise beziehen:

- Für erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen greift seit dem Jahr 2005 die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie nicht erwerbsfähige Familienangehörige haben Anspruch auf Bürgergeld vormals Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (siehe Abschnitt V. Grundsicherung für Arbeitssuchende/ SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe, SGB XII) können Kinder und Erwachsene im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze beantragen, sofern keine der anderen Leistungen greift. Dies gilt bspw. für Personen, die nur befristet voll erwerbsgemindert sind und nicht in einer Bedarfsgemeinschaft (SGB II) leben (vgl. Abbildung III.31 und Tabelle III.21c).
- Für ältere Menschen (ab Erreichen der Regelaltersgrenze) und unbefristet voll Erwerbsgeminderte greift die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, siehe Abschnitt VI.2 Leistungsempfänger*innen: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- Für Asylbewerber*innen und Bürgerkriegsflüchtlinge gelten die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. Abbildung III.83).

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe "Dunkelziffer" der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.

Grundsicherungsbezug und Einkommensarmut

Definiert man Armut als Einkommensarmut, so muss ein Grenzwert bestimmt werden, der "arm" von "nicht arm" unterscheidet. Zwei Vorgehensweisen haben sich hier in der Armutsforschung etabliert: Zum einen kann auf die empirisch gemessene Einkommensverteilung Bezug genommen werden, aus der ein Schwellenwert abgeleitet wird, der üblicherweise bei 60 % des bedarfsgewichteten mittleren Einkommens (Median) angesetzt wird (vgl. dazu die Abbildungen im Bereich Einkommen, z.B. <u>Abbildung III.70</u>). Zum anderen lässt sich aber auch das politisch-

institutionell festgelegte Bedarfsniveau der Grundsicherung (SGB XII und SGB II) als Maßstab verstehen. Die Größenordnung der Armutspopulation lässt sich hiernach aus der Zahl und Quote der Empfänger*innen von Leistungen der Grundsicherung ableiten. Allerdings bleibt strittig, ob die Angewiesenheit auf (in der Regel aufstockende) Grundsicherungsleistungen Ausdruck von Armut oder von erfolgreich 'bekämpfter' Armut ist. Diese Frage ist nicht ohne die Setzung von Wertmaßstäben zu klären. Eine pauschale Gleichsetzung des Bezugs von Grundsicherung oder Sozialhilfe auf der einen und Armut auf der anderen Seite ist unangemessen, da jede Erhöhung des Leistungsniveaus zu einer Erhöhung der Armut und eine Absenkung des Niveaus zu einer Absenkung der Armut führen würde. Entscheidend kommt es deshalb darauf an, ob die Höhe der Grundsicherung als ausreichend angesehen wird, um das sozio-kulturelle Existenzminimum zu sichern. Die andauernde Debatte um die verfassungsrechtliche Angemessenheit einer aus dem so genannten Statistik-Modell ermittelten Höhe des Regelbedarfs, weist darauf hin, wie vage und ergebnisoffen die angewendeten Verfahren sind. Letztlich spielen hierbei auch immer Budgetüberlegungen der politischen Entscheidungsträger eine Rolle (vgl. Abbildung III.43).

Im Unterschied zu der aus der Einkommensverteilung ermittelten Armutsschwelle kennt der Grundsicherungsstandard keinen exakten Grenzwert. Zwar sind die Regelbedarfe bundeseinheitlich festgelegt, aber die anerkannten Kosten der Unterkunft (Warmmiete) variieren erheblich zwischen den Bundesländern, zwischen Stadt und Land und auch zwischen den Stadteilen und den Wohnungsstandards. Zusätzlich können Mehrbedarfe anfallen, so dass es sich beim Grundsicherungsstandard um ein vergleichsweise breites Band unterschiedlicher Grundsicherungsniveaus handelt (vgl. Tabelle III.16).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen zum einen aus Statistiken des Statistischen Bundesamtes, der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Leistungen an Asylbewerber und zum anderen aus der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt handelt es sich um prozessgenerierte Daten der jeweiligen Verwaltungen, die damit Vollerhebungen entsprechen.

Nicht erfasst sind dabei jene Leistungsempfänger*innen, die in Einrichtungen, z.B. Pflegeheimen, leben und die – bei Bedürftigkeit – auch Anspruch auf eine monetäre Zuwendung haben, um damit Kleidung kaufen zu können und um über einen Barbetrag (sog. Taschengeld) zu verfügen. Im Jahr 2022 waren dies rund 98 Tsd. Menschen (vgl. <u>Tabelle III.21c</u>).

Ebenfalls nicht erfasst sind die Bezieher*innen von Wohngeld. Das Wohngeld ist zwar eine einkommensgeprüfte, aber keine bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung. So besteht Anspruch auf Wohngeld auch für Personen bzw. Haushalte, deren Einkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt. Auch findet keine Vermögensanrechnung statt. Im Jahr 2022 bezogen ca. 595 Tsd. Haushalte (die Zahl der betroffenen Personen liegt höher!) Wohngeld (vgl. Abbildung III.45a).

Zudem müssen Leistungen der Grundsicherung in der Regel beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe "Dunkelziffer" der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.